



Landrat des Landkreises Fulda,
Wörthstr. 15, 36037 Fulda

Gemeindevorstand der
Gemeinde Großenzlüder
St.-Georg-Straße 2
36137 Großenzlüder

Geschäftszeichen **1302-11.90.02-2025/006082**

Bearbeiter/in **Herr Ritz**
Durchwahl (06 61) 6006 1330
(06 61) 6006 1301
E-Mail **kommunalaufsicht
@landkreis-fulda.de**
Öffnungszeiten nach Vereinbarung

Fulda, **21.8.26**

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Großenzlüder sowie Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Gemeindewerke Großenzlüder für das Wirtschaftsjahr 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in die von der Gemeindevertretung am 06.02.2025 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025 sowie Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Gemeindewerke Großenzlüder für das Wirtschaftsjahr 2025 habe ich Einsicht genommen.

I. Haushaltslage

a) Betrachtung des Haushaltsausgleichs

Der Haushalt soll nach § 92 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Der Haushalt gilt nach § 92 Abs. 5 HGO in der Planung als ausgeglichen, wenn

- 1.) der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann und
- 2.) im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Ergebnishaushalt

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (19.857.292 €) übersteigt den Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (18.551.968 €). Die Gemeinde Großenzlüder plant somit im ordentlichen Ergebnis 2025 einen Fehlbetrag in Höhe von 1.305.324 €.

Der Vermögensrechnung (Bilanz) des letzten geprüften Jahresabschlusses 2022 ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Großenzlüder über eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 14.277.478 € und über eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen



Ergebnisses in Höhe von 789.773 € verfügt. Mit dem Jahresabschluss 2023 werden die Überschüsse im ordentlichen Ergebnis 2022 (1.803.452 €) und im außerordentlichen Ergebnis 2022 (60.392 €) der jeweiligen Rücklage zugeführt und diese weiter erhöhen.

Für das Haushaltsjahr 2023 ist noch kein geprüftes Ergebnis vorhanden. Der Jahresabschluss 2023 ist jedoch aufgestellt und liegt der Revision zur Prüfung vor.

Demnach sind folgende weitere Ergebnisse zu beachten:

Jahr	ordentliches Ergebnis	Außerordentliches Ergebnis
2023	aufgestellt 373.832 €	aufgestellt -47.259 €
2024	Planansatz 172.109 €	Planansatz 600 €

In 2024 ist nach derzeitigem Stand von einem besseren Ergebnis auszugehen; das ordentliche Ergebnis dürfte bei ca. 1.959.442 € liegen.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Zielvorgabe des Haushaltsausgleichs in der Planung im Ergebnishaushalt gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO erreicht wird.

Finanzhaushalt

Durch die zahlungswirksamen Vorgänge aus laufender Verwaltungstätigkeit verzeichnet die Gemeinde Großenlütder im Haushaltsjahr 2025 einen Fehlbetrag in Höhe von 613.146 €. Die ordentliche Tilgung der Kredite in Höhe von 399.683 € kann somit nicht aus laufender Verwaltungstätigkeit finanziert werden.

Nach § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO hat die Gemeinde in den Fällen ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen Hessenkasse im Haushaltsjahr nicht ausreichend ist. Gemäß dem Finanzplanungserlass zur Haushaltsgenehmigung 2025 entfällt das Haushaltssicherungskonzept, wenn ausreichend ungebundene Liquidität für die ordentlichen Tilgungsleistungen und Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse zur Verfügung steht. Nach dem vorliegenden Liquiditätsnachweis kann der Fehlbetrag in Höhe von 1.012.829 € ausgeglichen werden.

Es ist daher festzustellen, dass die Zielvorgabe des Haushaltsausgleichs in der Planung im Finanzhaushalt 2025 gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO durch die Inanspruchnahme der ungebundenen Liquidität erreicht wird.

Demnach ist der Haushalt 2025 der Gemeinde Großenlütder in der Planung ausgeglichen.

b) Betrachtung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

Der mittelfristigen Ergebnisplanung ist zu entnehmen, dass in den Haushaltsjahren 2026 bis 2028 voraussichtlich Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis erzielt werden. Der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit reicht in der mittelfristigen Finanzplanung zur Finanzierung der ordentlichen Tilgungsleistungen weiterhin nicht aus.

c) Betrachtung der Investitionen und der Entwicklung der Verbindlichkeiten

Die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beläuft sich im Haushaltsjahr 2025 auf 4.707.300 €. Demgegenüber stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.384.875 €, sodass ein Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von 3.322.425 € vorliegt. Eine Kreditaufnahme ist in Höhe von 1.000.000 € veranschlagt.

Die Haushaltssatzung enthält Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.974.000 €, die voraussichtlich im Haushaltsjahr 2026 zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen. In diesem Haushaltsjahr sind nach der mittelfristigen Finanzplanung Kredite zur Finanzierung von Investitionen vorgesehen.

Der voraussichtliche Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres 2025 beträgt 6.568.000 € (inkl. Kreditermächtigungen aus Vorjahren).

d) Betrachtung der liquiden Mittel

Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen (§ 106 HGO). Das bedeutet, dass die Gemeinde Großenlütder zum 01.01.2025 einen Mindestbestand an liquiden Mitteln in Höhe von 317.407 € vorweisen soll. Zum 01.01.2025 liegt ein geplanter Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 6.831.973 € vor (davon ungebunden in Höhe von 6.410.682 €). Die Vorgabe der Liquiditätsreserve wird somit erfüllt.

In der Haushaltssatzung sind Liquiditätskredite in Höhe von 300.000 € veranschlagt.

II. Genehmigungspflichtige Bestandteile der Haushaltssatzung

Nach § 97a HGO bedarf die Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Großenlütder der Genehmigung für

- den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 102)
- die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 103)
- die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 105)

III. Beurteilung der Haushaltslage

a) zur Genehmigung der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen

Die Genehmigung der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn festgestellt wird, dass die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen (§ 103 Abs. 2 HGO).

Der Finanzstatusbericht stellt die Angaben zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit zusammen und analysiert diese. Das Ergebnis wird in einem „Ampelsystem“ dargestellt. Folgende Indikatoren fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Analyse ein:

- Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung der Rücklage (40 Punkte)
- Bestand ordentliche Rücklage (5 Punkte)
- Kein Ausweis von Fehlbeträgen aus Vorjahren (5 Punkte)
- Bestand Liquiditätsreserve (5 Punkte)
- Ausweis von Eigenkapital - nach letzter aufgestellter Bilanz (5 Punkte)
- Liquiditätskreditverbindlichkeiten - Kommune plus Sondervermögen (5 Punkte)
- Keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse (5 Punkte)
- Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich Tilgung (30 Punkte).

Die Gemeinde Großenlöder erreicht nach der Auswertung der Indikatoren 60 von 100 Punkten bzw. die Ampelfarbe gelb (Vorjahr: 85 Punkte, Ampelfarbe grün). Dies führt dazu, dass die dauernde Leistungsfähigkeit nach dem Prüfraster als „angespannt“ bewertet wird.

Abzüge erhält die Gemeinde aufgrund des negativen ordentlichen Ergebnisses, welches nur durch die ordentlichen Rücklagen ausgeglichen werden kann (-10 Punkte) sowie der erwirtschafteten erheblichen Differenz des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgungszahlungen (-30 Punkte).

Die Gemeinde Großenlöder weist mit dem letzten geprüften Jahresabschluss (2022) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus. Ebenso ist eine außerordentliche Rücklage vorhanden. Daneben werden ausreichend liquide Mittel zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ausgewiesen. Daher wird die Genehmigung der Kredite nach § 103 Abs. 2 HGO und der Verpflichtungsermächtigungen nach § 102 Abs. 4 HGO erteilt. Die Genehmigung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahme ergeht unter der Erwartung, dass im Haushaltsvollzug weiterhin die Regelungen des § 93 Abs. 3 HGO beachtet werden und die tatsächliche Kreditaufnahme nur erfolgt, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Der weitere Aufbau der ordentlichen Rücklage, das Vorhandensein ausreichend ungebundener Liquidität sowie der Stand der Verbindlichkeiten bedürfen in den kommenden Haushaltsjahren weiterhin Beachtung. Dies wird insbesondere bei Betrachtung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ersichtlich. Weitere Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis müssen durch die Rücklage ausgeglichen werden. Ebenso müssen die Tilgungsleistungen durch die laufende Verwaltungstätigkeit bzw. die ungebundene Liquidität gedeckt sein.

b) zur Genehmigung der Liquiditätskredite

Nach § 105 Abs. 2 HGO hat die Gemeinde den Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarfsgerecht aufgrund einer dokumentierten Liquiditätsplanung festzusetzen. Die Liquiditätsplanung wurde als Bestandteil des Finanzstatusberichts vorgelegt. Der festgelegte Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist insbesondere unter Beachtung einer möglichen Zwischenfinanzierung von Investitionen bedarfsgerecht. Die Genehmigung ergeht unter der Erwartung, dass die Liquiditätskredite auch zukünftig nur für die Zwecke des § 105 Abs. 1 HGO aufgenommen werden und spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden.

IV. Wirtschaftslage des Eigenbetriebs Gemeindewerke Großenlöder

Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser gliedert sich in den Erfolgs- und Vermögensplan. Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs ergeben und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthalten.

a) Betrachtung des Haushaltsausgleichs

Gemäß § 115 Abs. 3 i. V. m. § 92 Abs. 4 HGO soll der Wirtschaftsplan in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Ausführungen auf Seite 1 dieses Schreibens.

Erfolgsplan

Der Gesamtbetrag der Erträge (3.622.947 €) übersteigt den Gesamtbetrag der Aufwendungen (3.306.285 €). Der Erfolgsplan des Eigenbetriebs Gemeindewerke Großenlöder weist somit im Erfolgsplan einen Überschuss in Höhe von 316.662 € aus.

Es ergibt sich folgende Betrachtung nach Betriebszweigen:

	Wasserversorgung	Abwasser- beseitigung	gesamt
Erträge	1.644.899 €	1.978.048 €	3.622.947 €
Aufwendungen	1.451.408 €	1.854.876 €	3.306.285 €
Überschuss	193.491 €	123.172 €	316.662 €

Der Bilanz des letzten geprüften Jahresabschlusses 2023 ist zu entnehmen, dass der Eigenbetrieb Gemeindewerke Großenluder über einen Bilanzgewinn in Höhe von 2.431.775 € und eine allgemeine Rücklage in Höhe von 3.608.505 € verfügt. Für das Haushaltsjahr 2023 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 215.417 € ausgewiesen.

Folgende weitere Jahresergebnisse sind zu beachten:

Jahr	Jahresergebnis	
2025	Planansatz	316.663 €
2026	Planansatz	209.161 €

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Zielvorgabe des Ausgleichs in der Planung im Erfolgsplan gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO analog erzielt wird.

Vermögensplan

Im Vermögensplan werden Einnahmen in Höhe von 3.652.593 € und Ausgaben in Höhe von 3.652.593 € festgesetzt. Betrachtet man die Planungsdaten 2025 in der Kapitalflussrechnung, so ergibt sich ein Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von 1.170.801 €. Die ordentliche Tilgung der Kredite in Höhe von 701.151 € kann somit vollständig aus laufender Geschäftstätigkeit finanziert werden.

Der Ausgleich des Finanzhaushalts, den das Eigenbetriebsrecht in dieser Weise nicht vorsieht, wird nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO analog ebenfalls erzielt.

Im Ergebnis wird der Ausgleich des Wirtschaftsplans 2025 dargestellt.

b) Investitionen, Entwicklung der Verbindlichkeiten und liquide Mittel

Der Vermögensplan enthält Einnahmen und Ausgaben jeweils in Höhe von 3.652.593 €. Für das Wirtschaftsjahr 2025 sind Investitionen in Höhe von 2.745.000 € geplant. Davon entfallen 911.000 € auf den Bereich Abwasserbeseitigung und 1.834.000 € auf den Bereich Wasserversorgung. Eine Kreditaufnahme ist in Höhe von 1.755.000 € (Abwasserbeseitigung: 820.000 €; Wasserversorgung: 935.000 €) veranschlagt.

Der Wirtschaftsplan 2025 enthält Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 800.000 €, die voraussichtlich im Haushaltsjahr 2026 zu Auszahlungen aus Investitionstätigkeit führen. In diesem Haushaltsjahr sind ebenfalls Kreditaufnahmen geplant.

Der voraussichtliche Stand der Verbindlichkeiten erhöht sich zum Ende des Wirtschaftsjahres 2025 voraussichtlich auf 12.784.387 €. Zum 01.01.2025 wird ein Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 354.947 € ausgewiesen. Im Wirtschaftsplan 2025 sind Liquiditätskredite in Höhe von 200.000 € veranschlagt.

V. Genehmigungspflichtige Bestandteile des Wirtschaftsplans

Nach § 1 Abs. 2 EigBGes i. V. m. § 115 Abs. 3 HGO bedarf der Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Gemeindewerke Großenluder der Genehmigung für

- den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 102)
- die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 103)
- die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 105)

VI. Beurteilung der Wirtschaftslage

a) zur Genehmigung der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen

Die Genehmigung der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden (§ 103 Abs. 2 HGO).

Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn festgestellt wird, dass die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs in Einklang stehen. Bei einem Eigenbetrieb handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit einer Kommune (vgl. § 1 EigBGes). Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs stellen folglich ausgelagerte Verbindlichkeiten der Kommune dar, da sie sich im Falle wirtschaftlicher Probleme des Eigenbetriebs als Belastungen des kommunalen Haushalts darstellen. Im Rahmen der Genehmigung ist daher sowohl die dauernde Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs als auch der Kommune zu berücksichtigen.

Der Eigenbetrieb weist einen Jahresüberschuss im Erfolgsplan, eine stabile Rücklage und liquide Mittel aus. Die Tilgungsleistungen der ordentlichen Kredite können aus laufender Geschäftstätigkeit erwirtschaftet werden. Darüber hinaus ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Großenlütder als weiterhin gegeben anzusehen (vgl. III. dieses Schreibens). Die Kreditverpflichtungen stehen somit auch im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs. Daher habe ich die erforderliche Genehmigung der Kredite und der Verpflichtungsermächtigungen erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schuldenabbau in den kommenden Wirtschaftsjahren weiterer Beachtung bedarf.

Die Genehmigung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahme ergeht unter der Erwartung, dass im Vollzug des Wirtschaftsplans die Regelungen des § 93 Abs. 3 HGO weiterhin beachtet werden und die tatsächliche Kreditaufnahme nur erfolgt, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

b) zur Genehmigung der Liquiditätskredite

Nach § 105 Abs. 2 HGO ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarfsgerecht aufgrund einer dokumentierten Liquiditätsplanung festzusetzen. Eine Liquiditätsplanung nach dem Muster des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport wurde für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Großenlütder vorgelegt. Der festgelegte Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist unter Beachtung einer möglichen Zwischenfinanzierung von Investitionen und der unterjährigen Deckung von Finanzspitzen bedarfsgerecht. Die Genehmigung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite ergeht unter der Erwartung, dass diese auch zukünftig nur für die Zwecke des § 105 Abs. 1 HGO aufgenommen werden und spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden.

I. Hinweise

1. Der Inhalt dieser Verfügung ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 HGO in ihrer nächsten Sitzung bekannt zu geben.
2. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und die Veröffentlichung im Internet nach § 97 Abs. 4 HGO kann erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Schmitt
Erster Kreisbeigeordneter



Fulda, 21.8.26

GENEHMIGUNG

I. Der Bestandteile der Haushaltssatzung der Gemeinde Großenlöder

Ich genehmige gemäß § 97a HGO

1.

in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Großenlöder für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.000.000,-- Euro
(in Worten: „eine Million Euro“)

2.

in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO die Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Großenlöder für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

4.974.000,-- Euro
(in Worten: „vier Millionen neunhundertvierundsiebzigttausend Euro“)

3.

in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO die Aufnahme der in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Großenlöder für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Liquiditätskredite in Höhe von

300.000,-- Euro
(in Worten: „dreihunderttausend Euro“)



II. Der Bestandteile des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Gemeindewerke Großenlöder

Ich genehmige gemäß § 115 Abs. 3 HGO

1.

in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) und § 103 Abs. 2 HGO die Inanspruchnahme der in § 2 des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Gemeindewerke Großenlöder für das Wirtschaftsjahr 2025 vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.755.000,-- Euro

(in Worten: „eine Million siebenhundertfünfundfünfzigtausend Euro“)

2.

in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) und § 102 Abs. 4 HGO die Inanspruchnahme der in § 3 des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Gemeindewerke Großenlöder für das Wirtschaftsjahr 2025 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

800.000,-- Euro

(in Worten: „achthunderttausend Euro“)

3.

in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) und § 105 Abs. 2 HGO die Inanspruchnahme der in § 4 des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Gemeindewerke Großenlöder für das Wirtschaftsjahr 2025 vorgesehenen Liquiditätskredite in Höhe von

200.000,-- Euro

(in Worten: „zweihunderttausend Euro“)

In Vertretung



Schmitt
Erster Kreisbeigeordneter

